

# **BVGer E-4158/2019 vom 7. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4158\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4158_2019)

FR: TAF E-4158/2019 du 7 février 2020

IT: TAF E-4158/2019 del 7 febbraio 2020

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die Beschwerde führende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht vorliegend endgültig entscheidet.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.5**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

## **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung zu Art. 51 Abs. 1 AsylG genügt für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl des Ehepartners die aktuelle Familiengemeinschaft (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 4). Anspruchsberechtigt im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG sind nebst den Ehegatten von Flüchtlingen auch die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Konkubinatspaare). Sie sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2012/5 E. 4.1 sowie Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

## **E. 2.3**

Minderjährige Kinder von asylberechtigten Flüchtlingen werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Anspruchsberechtigte Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG haben gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich noch im Heimatstaat oder im Ausland aufhalten und durch die Flucht des in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings getrennt wurden (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1). Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandene Familiengemeinschaften.

## **E. 3.1**

Die Vorinstanz skizzierte im angefochtenen Entscheid zunächst die Lebensumstände des Beschwerdeführers und dessen familiäre Situation ausführlich. Neben allgemeinen Ausführungen zur Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Familienasyl hielt das SEM des Weiteren fest, aufgrund der vorliegenden Konstellation könnten die entsprechenden Kriterien nicht als erfüllt betrachtet werden, da zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ von keiner gelebten Beziehung auszugehen sei. Zwischen 2008 und 2010 habe er seine Familie dreimal während seines Urlaubs besucht, womit nicht von einer engen Beziehung gesprochen werden könne. Zwar stehe er seit seiner Ausreise aus Eritrea in regelmässigem Kontakt mit seinen Kindern und unterstütze die Familie finanziell, doch vermöchten diese Umstände noch keine genügend enge soziale und emotionale Beziehung zu seinen Kindern zu begründen. Den Akten sei weiter zu entnehmen, dass die beiden Kinder zum Zeitpunkt seiner Ausreise erst zwei respektive ein halbes Jahr alt gewesen seien, womit davon auszugehen sei, dass sie wenig Erinnerung an ihn hätten und ihn nicht als ihre Hauptperson betrachten würden. Es sei davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ mit ihrer Mutter in einer familiären Struktur aufwachsen würden, wo sie sich wohl und geschützt fühlten. Sie aus der vertrauten Umgebung herauszureissen würde sie doppelt entwurzeln; einerseits würden sie von ihrer Mutter getrennt und andererseits in ein fremdes Land geschickt. Zwar habe die Mutter via Einwilligungserklärung unter der Begründung zugestimmt, dass die Kinder in der Schweiz Zugang zu einer schulischen Bildung hätten und sie selbst gesundheitlich angeschlagen sei. Diese Gründe seien durchaus nachvollziehbar, vermöchten indessen das überwiegende Interesse der Kinder, bei ihrer Mutter zu verbleiben, und insbesondere auch die fehlende Vater-Kind-Beziehung nicht aufzuwiegen. Der mangelnden Schulbildung sei mit einem Umzug innerhalb des Landes entgegenzuwirken, nötigenfalls mit der finanziellen Unterstützung des Beschwerdeführers. Schliesslich stehe nicht zweifelsfrei fest, ob der Inhalt der Einwilligungserklärung von E.\_\_\_\_\_ ihrer wirklich wahren Aussage

entspreche und es lägen auch keine persönlichen Willenserklärungen der Kinder vor. Im Sinne einer Gesamtwürdigung entspräche es dem Kindeswohl, die Kinder bei ihrer Mutter in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen. Die Kriterien für eine Familienzusammenführung seien somit nicht gegeben.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen vor Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen entgegen, es sei stossend, dass die Vorinstanz ihm vorwerfe, seine Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nur drei Mal besucht zu haben, zumal es ihm grundsätzlich nur während seines Diensturlobes möglich gewesen sei, mit seiner Familie zusammenzuleben. Wenn er in der Nähe stationiert gewesen sei, habe er seine Kinder auch ausserhalb dieses Urlaubs besucht, was die Vorinstanz ausser Acht gelassen habe. Aktuell würden sich seine Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zusammen mit deren Mutter und mit seinem (...) ehelichen Kind (...) in Addis Abeba aufhalten. Die Auffassung der Vorinstanz, die Voraussetzungen von Art. 51 AsylG seien nicht erfüllt, könne nicht geteilt werden. Die Beziehung zwischen ihm und seinen Kindern sei trotz seiner Ausreise im Jahre 2011 sehr eng gewesen, zumal er regelmässig telefonischen Kontakt habe und für diese auch finanziell aufkomme. Dies beweise auch der Umstand, dass er kürzlich mit seiner ehelichen Tochter (...) nach Addis Abeba zu seinen Kindern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gereist sei. Die eingereichten Fotos würden die enge soziale Beziehung untermauern. Deren Mutter sei aufgrund mangelnder Unterstützung und ihrer persönlichen Umstände nicht in der Lage, sich ausreichend um sie zu kümmern und zu schützen. In Äthiopien habe sie zudem kein ausreichendes Beziehungsnetz und die zunehmend angespannte Lage mache die allgemeine Situation noch schwieriger. In Addis Abeba könnten die Kinder aufgrund ihrer eritreischen Staatsangehörigkeit sowie ihrem Flüchtlingsstatus keine öffentliche Schule besuchen und der Besuch einer Privatschule sei aus finanziellen Gründen nicht möglich. Eine Rückkehr nach Eritrea komme aufgrund der geschlossenen Grenze auch nicht in Betracht. Ohnehin seien seit der Ausreise des Beschwerdeführers sämtliche landwirtschaftlichen Felder von den eritreischen Behörden konfisziert worden, womit seine Kinder auch in Eritrea keine Lebensgrundlage hätten. Zudem seien die Kinder in Äthiopien der Gefahr von emotionaler, psychischer sowie sexueller Misshandlung ausgesetzt. Die Situation gestalte sich insbesondere für Mädchen wie B.\_\_\_\_\_ ohne Vater sehr gefährlich, zumal Gewalt an Frauen und Mädchen in Äthiopien sehr häufig sei. Aufgrund der schlechten finanziellen Situation der Familie sowie seiner Abwesenheit sei B.\_\_\_\_\_ zudem einem erhöhtem Risiko ausgesetzt, als minderjährige verheiratet zu werden. Die Kinder sprächen zudem ausschliesslich Tigrinya, während in Addis Abeba und in den dort ansässigen Schulen mehrheitlich Amharisch gesprochen werde. Sie lebten in einem fremden Land in einer fremden Umgebung, womit nicht ersichtlich sei, weshalb ein Umzug der Kinder in die Schweiz nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sei. Aufgrund der Umstände sei die Kindesmutter bereit, sich von ihren leiblichen Kindern zu trennen, was durch zwei weitere Einwilligungserklärungen untermauert werde und somit unmissverständlich feststehe. Während seines Aufenthaltes in Äthiopien habe der Beschwerdeführer zudem versucht, auf der Botschaft eine Bestätigung des Willens der Kinder auszustellen zu lassen, was diese indessen verweigert habe. Auch das Übersetzungsbüro, welches das Schreiben der Kindesmutter übersetzt habe, sei nicht bereit gewesen, eine Einwilligungserklärung für minderjährige Kinder auszustellen. Der Umstand, dass die Kinder sich sehr über den Besuch ihres Vaters gefreut hätten, beweise indessen deren Willen, in die Schweiz zu übersiedeln. Somit stehe es klarerweise im Interesse der Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_

im Rahmen der Familienzusammenführung in die Schweiz zu kommen; eine andere Regel sei mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren. Beide gehörten zur Kernfamilie, womit die Voraussetzungen nach Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG erfüllt seien und das Gesuch gutzuheissen sei.

#### **E. 4**

Wie nachstehend aufgezeigt, ist die vorinstanzliche Verfügung nicht zu beanstanden und steht im Ergebnis im Einklang mit dem Kindeswohl.

##### **E. 4.1**

Sind von einer Entscheidung Kinder betroffen, ist die entscheidende Behörde kraft Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) in jedem Fall verpflichtet, das Kindeswohl vorrangig zu prüfen (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.3 m.w.H.). Die eingereichten ärztlichen Dokumente betreffend E.\_\_\_\_\_ beinhalten eine Blutanalyse ohne Auffälligkeiten, Ultraschallbilder und eine ärztliche Verordnung für Medikamente. Der dazugehörige ärztliche Bericht bestätigt, dass neben einer (...) -Zyste keine weiteren Probleme vorliegen (vgl. oben Bst. G). Aufgrund der dargelegten gesundheitlichen Beschwerden und der Tatsache, dass E.\_\_\_\_\_ in Äthiopien offensichtlich angemessen medizinisch versorgt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, für ihre Kinder zu sorgen. Die entsprechende Behauptung des Beschwerdeführers vermag nicht zu überzeugen. Die beiden Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wurden in Eritrea geboren und haben seither ununterbrochen mit ihrer Mutter zusammengelebt. Ihren Vater haben sie in ihrem Leben insgesamt viermal gesehen, dreimal als der Beschwerdeführer in Eritrea im Dienst war - namentlich jeweils während 15 Tagen -, und einmal anlässlich seines kürzlich erfolgten Aufenthaltes in Äthiopien. Die mit seinen Kindern verbrachte Zeit ist angesichts des Alters der Kinder - nämlich 9 und 11 Jahre - in der Tat sehr kurz. Neben den Einwilligungserklärungen der Mutter, die im Übrigen nicht überprüfbar sind, sind keine weiteren Unterlagen, die das Verhältnis des Vaters mit seinen Kindern charakterisieren würden (wie beispielsweise Briefe oder Zeichnungen der Kinder) eingereicht worden. Auch wurden die vorgebrachten regelmässigen Telefonate in keiner Weise nachgewiesen, womit die Behauptung des regelmässigen Kontaktes ebenfalls unbelegt im Raum steht. Fotos sind Momentaufnahmen und besitzen diesbezüglich nur sehr beschränkte Aussagekraft. Es ist daher mit der Vorinstanz übereinzustimmen, dass die Beziehung zum Vater nicht als eng bezeichnet werden kann und die Mutter in casu die wichtigste - und auch einzige - Bezugsperson der beiden Kinder darstellt. Was die Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der mangelnden Sicherheit (namentlich Zwangsverheiratung und Gewalt), derer seine Kinder ausgesetzt sein sollten, angeht, ist Folgendes festzuhalten: Das Flüchtlingslager Hiats wird vom UNHCR geführt (vgl. UNHCR Ethiopia, Hitsats Refugee Camp - Camp Profile Shire 31 October 2018, <https://reliefweb.int/report/ethiopia/hitsats-refugee-camp-camp-profile-shire-31-october-2018>, abgerufen am 03.02.2020). Da davon auszugehen ist, dass die Familie als Flüchtlingsfamilie - und insbesondere E.\_\_\_\_\_ als alleinerziehende Mutter - im geschützten Rahmen des UNHCR-Camps die notwendige Sicherheit geniesst, erscheint nicht plausibel, dass die äthiopische Gesellschaft ihnen kulturelle Praktiken aufzwingen oder sie sonst gefährden könnte. Zudem hat der Beschwerdeführer selbst angegeben, E.\_\_\_\_\_ besitze in Äthiopien kein ausreichendes Beziehungsnetz (vgl. oben E. 3.2), womit auch diesbezüglich sozialer Druck eher ausgeschlossen ist. Im UNCHR-Camp existiert im Übrigen eine Schule, zu welcher alle

Flüchtlingskinder Zugang haben (vgl. UNHCR Ethiopia, Hitsats Refugee Camp - Camp Profile Shire 31 October 2018, <https://reliefweb.int/report/ethiopia/hitsats-refugee-camp-camp-profile-shire-31-october-2018>, abgerufen am 03.02.2020). Die Beanstandungen auf Beschwerdeebene, die Kinder hätten keinen Zugang zur öffentlichen Schule, eine Privatschule sei aus finanziellen Gründen nicht finanzierbar und sie würden nur Tigrinya verstehen, was eine Integration sehr schwierig mache, laufen demnach ins Leere. Es kann nach dem Gesagten - in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Auffassung - nicht dem Kindeswohl entsprechen, die Kinder von ihrer einzigen Bezugsperson, ihrer Mutter, zu trennen, aus ihrem gewohnten Kontext herauszureissen und sie definitiv bei deren Vater, den sie sehr wenig gesehen haben, zu platzieren. Auch wenn Art. 51 AsylG der Gedanke zu Grunde liegt, der gesamten Familie eines Flüchtlings einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewährleisten (vgl. dazu D-7925/2016 E. 5.2.2. m.w.H.), würde dies vorliegend bedingen, dass das Kindeswohl für eine Einreise spricht. Dies ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das Flüchtlingscamp in Äthiopien als temporäre Situation zu betrachten ist, zumal im Zusammenhang mit B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in Bezug auf Eritrea keinerlei asylrelevante Gründe geltend gemacht wurden. Soweit wirtschaftliche Probleme aufgeworfen wurden, ist den Aussagen des Beschwerdeführers zufolge nicht zu bezweifeln, dass er die Kinder weiterhin finanziell unterstützen wird.

#### **E. 4.2**

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch des Beschwerdeführers vom 9. Mai 2019 um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und die Einreise von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in die Schweiz nicht bewilligt. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, insbesondere zur Situation der Kinder und Mutter in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5.1**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm indessen mit Verfügung vom 4. September 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, werden keine Verfahrenskosten erhoben. (Dispositiv nächste Seite) Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt. 3. Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Roswitha Petry Sarah Diack Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.